

ZBB 2005, 294

InsO §§ 129, 131, 140

Gläubigerbenachteiligung bei Scheckeinlösung auf debitorischem Konto des Insolvenzschuldners unter geduldeter Überziehung des Kreditrahmens

OLG Stuttgart, Urt. v. 13.01.2005 – 2 U 164/04, EWiR 2005, 479 (Spliedt)

Leitsätze:

1. Für die anfechtungsrechtliche Beurteilung einer Scheckzahlung kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Scheckübergabe, sondern auf den der Kontobelastung an, wenn der Schuldner seinen Kreditrahmen überzogen hat.
2. Die Einlösung des Schecks durch Überziehung des Kreditrahmens ist gläubigerbenachteiligend.